

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 2017/11/24 E2456/2016

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.11.2017

Index

L9200 Sozialhilfe, Grundsicherung, Mindestsicherung

Norm

B-VG Art83 Abs2

B-VG Art135 Abs1

VwGVG §2

Sbg LandesverwaltungsgerichtsG §12 Abs1

Sbg MindestsicherungsG §10

Leitsatz

Entzug des gesetzlichen Richters durch eine - von einem unzuständigen richterlichen Kollegialorgan gefällte - Entscheidung über Beschwerden gegen die Versagung von Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung im Hinblick auf die vorliegende Einzelrichterzuständigkeit

Rechtssatz

Mit der bekämpften Entscheidung haben die für die jeweilige Beschwerde zuständigen Einzelrichter des Verwaltungsgerichtes in einer gemeinsamen Entscheidung die beiden Beschwerden als unbegründet abgewiesen.

Im vorliegenden Fall liegt aber bei beiden, in dem angefochtenen Erkenntnis verbundenen Beschwerdesachen mangels anders lautender bundes- oder landesrechtlicher Regelungen eine Einzelrichterzuständigkeit gemäß Art135 Abs1 B-VG iVm §2 VwGVG vor. Es wäre daher nur der jeweils zuständige Einzelrichter zur Entscheidung berufen gewesen. Der Einzelrichter kann zwar mehrere bei ihm anhängige Rechtssachen verbinden; es ist aber unzulässig, wenn mehrere Richter gemeinsam mehrere Verfahren, in denen jeweils nur einer von ihnen der zuständige Richter ist, verbinden und eine beide Rechtssachen übergreifende, gemeinsam begründete Entscheidung fällen, die als Folge der gemeinsamen Genehmigung auch beiden genehmigenden Richtern kollegial zugerechnet werden muss. Die beiden, die Entscheidung in den beiden verbundenen Rechtssachen genehmigenden Richter bilden keinen zulässigen Spruchkörper für diese Rechtssachen (vgl sinngemäß VfGH 10.10.2016, G165/2016).

Entscheidungstexte

- E2456/2016
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 24.11.2017 E2456/2016

Schlagworte

Verwaltungsgericht, Verwaltungsgerichtsverfahren, Landesverwaltungsgericht, Zuständigkeit, Mindestsicherung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2017:E2456.2016

Zuletzt aktualisiert am

05.12.2017

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at